



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (15.10)
(OR. en)**

Interinstitutionelle Dossiers:

2011/0276 (COD)

2011/0275 (COD)

2011/0268 (COD)

2011/0273 (COD)

**14287/12
ADD 3 REV 1**

FSTR	64
FC	42
REGIO	102
SOC	780
AGRISTR	128
PECHE	372
CADREFIN	408
CODEC	2242

ADDENDUM 3 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13730/12, 15249/11, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2012) 496 final, COM(2011) 614 final, COM(2011) 607 final/2, COM(2011) 611 final/2
<u>Betr.:</u>	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur territorialen Entwicklung

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den die territoriale Entwicklung betreffenden Teilen der Vorschläge für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, eine Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds und eine Verordnung über das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit".

Die durch Fettdruck hervorgehobenen Worte weisen auf Änderungen hin, die in Bezug auf den von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten, am 14. März 2012 korrigierten und am 11. September 2012 geänderten Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen sowie auf die von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegte überarbeitete Fassung der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds und der Verordnung über die europäische territoriale Zusammenarbeit vorgenommen wurden.

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

KAPITEL II

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung

Artikel 28

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung

1. Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung **werden aus dem ELER unterstützt**, [...] als "lokale Entwicklung LEADER" **bezeichnet und können aus dem EFRE, dem ESF oder dem EMFF unterstützt werden. Diese Fonds werden im Folgenden als "betroffene GSR-Fonds" bezeichnet.** [...]

2. Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung

- a) konzentrieren sich auf bestimmte, Regionen nachgeordnete Gebiete;
- b) werden von der örtlichen Bevölkerung durch lokale Aktionsgruppen, die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, betrieben; dabei [...] **sind** auf der Entscheidungsfindungsebene weder [...] **Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften** noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten;
- c) werden auf Gebietsebene mit integrierten und multisektoralen Strategien für lokale Entwicklung umgesetzt;
- d) sind so konzipiert, dass lokalen Bedürfnissen und lokal vorhandenem Potenzial Rechnung getragen wird, und umfassen – je nach lokalen Verhältnissen – innovative Merkmale, Vernetzung und gegebenenfalls Zusammenarbeit.

- 3.** Die Unterstützung der **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur** lokalen Entwicklung aus den **betroffenen** GSR-Fonds wird unter den **betroffenen** GSR-Fonds abgestimmt und koordiniert. Dies wird unter anderem durch eine Koordinierung des Aufbaus von Kapazitäten und der Auswahl, Genehmigung und Finanzierung [...] **der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategien für lokale Entwicklung und Gruppen, die sich mit lokaler Entwicklung befassen, gewährleistet.
- 4.** Legt der nach Artikel 29 Absatz 3 eingerichtete Ausschuss zur Auswahl [...] **der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategien für lokale Entwicklung fest, dass für die Umsetzung der ausgewählten, **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategie für lokale Entwicklung Mittel aus mehreren Fonds notwendig sind, so [...] **kann er gemäß den nationalen Vorschriften und Verfahren einen** federführenden Fonds bestimmen, **der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten nach Artikel 31 Buchstaben d und e für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung trägt.**
4. [...]
5. **Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur** lokalen Entwicklung, **die** aus den **betroffenen** GSR-Fonds unterstützt **werden, werden** im Rahmen einer oder mehrerer Prioritäten des **bzw. der relevanten** Programme **gemäß den spezifischen Regelungen der betroffenen GSR-Fonds** durchgeführt.

Artikel 29

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategien für lokale Entwicklung

1. Eine **von der örtlichen Bevölkerung betriebene** Strategie für lokale Entwicklung umfasst mindestens Folgendes:
- a) die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
 - b) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;

- c) eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, eine Erläuterung des integrierten und innovativen Charakters der Strategie und eine Rangfolge der Ziele, einschließlich [...] messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse. **Die Zielvorgaben für Ergebnisse können qualitativ oder quantitativ ausgedrückt werden.** Die Strategie **steht** mit den relevanten Programmen aller beteiligten **betroffenen** GSR-Fonds **in Einklang**;
 - d) eine Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
 - e) einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen;
 - f) eine Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird, und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Evaluierung;
 - g) den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes der **betroffenen** GSR-Fonds enthält.
2. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Auswahl der **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategien für lokale Entwicklung fest. [...].
 3. Die **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategien für lokale Entwicklung werden von einem zu diesem Zweck von **der bzw. den zuständigen** Verwaltungsbehörden [...] eingerichteten Ausschuss ausgewählt **und von der bzw. den zuständigen Verwaltungsbehörden genehmigt.**
 4. Die **erste Runde der** Auswahl [...] **der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategien für lokale Entwicklung wird spätestens **innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung** abgeschlossen. **Die Mitgliedstaaten können nach diesem Zeitpunkt, grundsätzlich jedoch nicht nach dem 31. Dezember 2017, weitere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategien für lokale Entwicklung auswählen.**

5. Im Beschluss über die Genehmigung einer **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategie für lokale Entwicklung [...] werden die Mittelzuweisungen aus jedem **betroffenen** GSR-Fonds festgehalten [...].

6. [...]. **Die Bevölkerung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gebiets darf nicht weniger als 10 000 und nicht mehr als 150 000 Einwohner betragen. Abweichend hiervon dürfen die Bevölkerungsgrenzen von 10 000 und 150 000 Einwohnern gesenkt bzw. erhöht werden, um die besonderen territorialen Merkmale des betreffenden Gebiets zu berücksichtigen, wenn die Notwendigkeit einer solchen Abweichung in der Partnerschaftsvereinbarung oder dem bzw. den jeweiligen Programmen ordnungsgemäß begründet wird.**

Artikel 30

Lokale Aktionsgruppen

1. Lokale Aktionsgruppen entwerfen die **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategien für lokale Entwicklung und führen sie durch.

Die Mitgliedstaaten legen für alle Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit der Strategie die jeweilige Rolle der lokalen Aktionsgruppen und die für die Durchführung der jeweiligen Programme zuständigen Behörden fest.

2. Die **zuständige(n)** Verwaltungsbehörde(n) stellt **stellen** sicher, dass die lokalen Aktionsgruppen entweder einen Partner aus der Gruppe als federführenden Partner in administrativen und finanziellen Belangen auswählen oder in einer rechtlich konstituierten gemeinsamen Organisationsform zusammenkommen.

3. Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen:
 - a) den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben;

- b) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und **objektiver** Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden; dabei wird gewährleistet, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern [...] stammen, **bei denen es sich nicht um Behörden handelt, [...]** und die Auswahl im schriftlichen Verfahren **gestattet**;
- c) das Gewährleisten der Kohärenz mit der **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze der Strategie;
- d) die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien;
- e) die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;
- f) die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Behörde noch vor der Genehmigung;
- g) die Überwachung der Umsetzung der **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Evaluierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategie für lokale Entwicklung.

4. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b kann die lokale Aktionsgruppe ein Empfänger sein und Vorhaben im Einklang mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung durchführen.

5. Im Falle der in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c genannten Kooperationsmaßnahmen lokaler Aktionsgruppen können die Aufgaben nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe f von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgeführt werden.

Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die GSR-Fonds

- 1.** Unterstützung für die lokale Entwicklung beinhaltet:
- a) die Kosten der Unterstützung der Vorbereitungen **einschließlich**
 - i) gezielter Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und der Bildung neuer Gruppen sowie der Unterstützung für kleine Pilotprojekte;**
 - ii) Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung in Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie;**
 - b) die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der **von der örtlichen Bevölkerung betriebenen** Strategie für lokale Entwicklung;
 - c) die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe;
 - d) **die mit der Verwaltung der Durchführung der Strategie verbundenen** laufenden Kosten, **wozu die Betriebskosten, die Personalkosten, die Schulungskosten, die mit der Öffentlichkeitsarbeit verbundenen Kosten, die Finanzkosten sowie die mit der Überwachung und Evaluierung der Strategie gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe g verbundenen Kosten gehören;**
 - e) die Sensibilisierung für die **von der örtlichen Bevölkerung betriebene** Strategie für lokale Entwicklung, **damit der Austausch zwischen den Beteiligten im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen und die Förderung der Strategie erleichtert wird, und damit potenzielle Empfänger bei der Entwicklung von Vorhaben und der Stellung von Anträgen unterstützt werden.**

2. Die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung darf 25 % der im Rahmen dieser Strategie anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Bisheriger Artikel 99 (in Teil II aufzunehmen)

Integrierte territoriale Investitionen

1. Erfordert eine Stadtentwicklungsstrategie, eine andere territoriale Strategie oder ein territoriales Abkommen, auf die bzw. das in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung ... [ESF] Bezug genommen wird, einen integrierten Ansatz mit Investitionen aus dem ESF, dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen von mehr als einer Prioritätsachse eines oder mehrerer operationeller Programme, so kann die Maßnahme als integrierte territoriale Investition ("ITI") ausgeführt werden.

Für die im Rahmen einer ITI ausgeführten Maßnahmen kann eine ergänzende finanzielle Unterstützung aus dem ELER oder dem EMFF gewährt werden.

2. Wird eine ITI aus dem ESF, dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds unterstützt, werden in dem bzw. den entsprechenden operationellen Programmen das Konzept für die Nutzung des ITI-Instruments und die ungefähre Zuweisung der Finanzmittel von jeder Prioritätsachse im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen beschrieben.

Wird für eine ITI eine ergänzende finanzielle Unterstützung aus dem ELER oder dem EMFF gewährt, werden die ungefähre Zuweisung der Finanzmittel und die von der ITI erfassten Maßnahmen in dem bzw. den jeweiligen Programmen im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen dargelegt.

3. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde kann für die Verwaltung und Umsetzung einer ITI im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen eine oder mehrere zwischen-geschaltete Stellen benennen, darunter lokale Behörden, Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen.

4. Der Mitgliedstaat oder die entsprechende Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass das Monitoringsystem für das **bzw. die [...] Programme** die Ermittlung von Vorhaben und Ergebnissen einer zu einer ITI beitragenden Prioritätsachse **oder EU-Priorität** vorsieht.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Erwägungsgrund

- (7) Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung müssen umfassende Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen und sozialen Herausforderungen in städtischen Gebieten, **einschließlich Städten, Stadtrandgebieten und benachteiligten Stadtvierteln entsprechend den einschlägigen nationalen Rahmenbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten**, unterstützt werden [...].

Kapitel III

Sonderbestimmungen zum Umgang mit territorialen Besonderheiten

Artikel 7

Nachhaltige Stadtentwicklung

1. Der EFRE unterstützt im Rahmen operationeller Programme die nachhaltige Stadtentwicklung durch Strategien mit umfassenden Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen und sozialen Herausforderungen, mit denen städtische Gebiete konfrontiert sind.
2. Jeder Mitgliedstaat [...] **legt** im Rahmen seiner Partnerschaftsvereinbarung **die Grundsätze für die Ermittlung der städtischen Gebiete fest**, in denen umfassende Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden sollen [...].

Mindestens 5 % der auf nationaler Ebene **im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"** zugewiesenen EFRE-Mittel werden für integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung verwendet, **wobei Städte oder andere nachgeordnete oder lokale Stellen, die für die Umsetzung von nachhaltigen Strategien für städtische Räume zuständig sind (im Folgenden "städtische Behörden") an der Auswahl der Vorhaben mitwirken. Die integrierten Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung werden** im Zuge **eines operationellen Programms, einer für diesen Zweck vorgesehenen Prioritätsachse gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] oder der im bisherigen Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] genannten integrierten territorialen Investitionen durchgeführt. Der für diesen Zweck vorzusehende ungefähre Betrag wird in dem bzw. den entsprechenden operationellen Programmen ausgewiesen. Spezielle Vorkehrungen, mit denen die Mitwirkung der städtischen Behörden an der Auswahl der Vorhaben sichergestellt wird, werden von der Verwaltungsbehörde nach Rücksprache mit den städtischen Behörden festgelegt.**

- 3. Außerdem können die Verwaltungsbehörden den städtischen Behörden die Verwaltung integrierter Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung übertragen. Der Umfang der den städtischen Behörden zu übertragenden Verwaltungsaufgaben wird von der Verwaltungsbehörde nach Rücksprache mit den städtischen Behörden festgelegt und förmlich schriftlich festgehalten.**

*Artikel **8** (ex-Artikel 9)*

Innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung

1. [Auf Initiative der Kommission kann der EFRE innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung bis zu einem Höchstbetrag von 0,2 % der jährlichen EFRE-Gesamtmittelausstattung unterstützen.]¹ Dazu zählen Studien und Pilotprojekte, mit denen neue, auf EU-Ebene relevante Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermittelt oder erprobt werden sollen.

¹ **Ist zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Ergebnis der MFR-Verhandlungen zu überprüfen.**

2. Abweichend von Artikel 4 **dieser Verordnung** können innovative Maßnahmen alle Tätigkeiten unterstützen, die zur Erreichung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] dargelegten Ziele und den entsprechenden Investitionsprioritäten erforderlich sind.
3. Die Kommission nimmt **mittels eines Durchführungsrechtsakts** im Einklang mit **dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3 einheitliche Bedingungen für die Verfahrensmodalitäten** für die Auswahl und Durchführung innovativer Maßnahmen an.

Artikel 9 (ex-Artikel 8)

Stadtentwicklungsforum

1. Die Kommission setzt gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] ein Stadtentwicklungsforum ein, um den Kapazitätenaufbau und die Vernetzung [...] sowie den Erfahrungsaustausch [...] auf europäischer Ebene [...] **zwischen den Städten oder anderen für die Umsetzung nachhaltiger Strategien für städtische Räume zuständigen nachgeordneten oder lokalen Stellen gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung und innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Artikel 8 (bisheriger Artikel 9) dieser Verordnung** zu fördern.
2. **Die Tätigkeiten des Stadtentwicklungsforums ergänzen die Tätigkeiten, die im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ETZ-Verordnung] ausgeführt werden.**
3. [...].

Artikel 10

Gebiete mit natürlichen oder demografischen Nachteilen

Bei den aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programmen für Gebiete, die mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen gemäß Artikel 111 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] konfrontiert sind, wird den besonderen Schwierigkeiten dieser Gebiete besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Europäischer Sozialfonds

Kapitel II

Besondere Bestimmungen für die Programmplanung und Umsetzung

Artikel 12

Sonderbestimmungen zum Umgang mit territorialen Besonderheiten

1. Der ESF kann auf örtlicher Ebene betriebene Strategien zur lokalen Entwicklung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Allgemeine Verordnung], territoriale Bündnisse und lokale Initiativen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung sowie integrierte territoriale Investitionen (ITI) gemäß **dem bisherigen** Artikel 99 der genannten Verordnung unterstützen.
2. In Ergänzung zu den EFRE-Interventionen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [EFRE] kann der ESF eine nachhaltige Stadtentwicklung durch Strategien unterstützen, die integrierte Maßnahmen vorsehen, um den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in **den** Stadtteilen [...] **zu begegnen, die von den Mitgliedstaaten nach den** in der Partnerschaftsvereinbarung **festgelegten Grundsätzen beschlossen werden.**

Europäische territoriale Zusammenarbeit

Kapitel III Programmplanung

Artikel 9

Maßnahmen zur lokalen Entwicklung unter Federführung der Gemeinden

Maßnahmen zur lokalen Entwicklung unter Federführung der Gemeinden gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr./2012 [Allgemeine Verordnung] können in Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit umgesetzt werden, wenn die Gruppe, die sich mit der lokalen Entwicklung befasst, Vertreter aus mindestens zwei Ländern umfasst, von denen mindestens ein Land ein Mitgliedstaat ist.

Artikel 10

Integrierte territoriale Investitionen

Bei Kooperationsprogrammen ist die zwischengeschaltete Stelle, die für die Verwaltung und Umsetzung integrierter territorialer Investitionen gemäß Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr./2012 [Allgemeine Verordnung] zuständig ist, [...] **ein** Rechtsträger, der dem Recht eines der Teilnehmerländer **oder eines EVTZ** unterliegt, vorausgesetzt, er wurde von den Behörden von mindestens zwei Teilnehmerländern gegründet.

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen¹

Artikel 14

Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung

2. In der Partnerschaftsvereinbarung ist ferner Folgendes enthalten:

a)

- ii) die Vorkehrungen für einen integrierten Ansatz bei der Nutzung der GSR-Fonds für die territoriale Entwicklung von **bestimmten, Regionen nachgeordneten Gebieten**, insbesondere Durchführungsvorkehrungen für die Artikel 28 und 29 und **den bisherigen Artikel 99, [...] mit den Grundsätzen für die Ermittlung der städtischen Gebiete, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden sollen;**

Artikel 87

Inhalt, Genehmigung und Änderung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"

3.

- b) als Richtwert der Betrag der Zuweisung von EFRE-Mitteln für integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ERFE] durchgeführt werden sollen, und als Richtwert die Zuweisung von ESF-Mitteln für integrierte Maßnahmen;**
- c) der Ansatz für die Inanspruchnahme des Instruments für integrierte territoriale Investitionen – außer in den von Buchstabe b erfassten Fällen – und ihre als Richtwert dienende Mittelzuweisung im Rahmen jeder Prioritätsachse;**

¹ Die Artikel 14 und 87 sind vom Rat bereits im April 2012 vereinbart worden. Die oben aufgeführten Änderungen betreffen nur den Text in Klammern und stellen die Anpassungen dar, die notwendig waren, um für Kohärenz mit den betreffenden Artikeln des Blocks zu sorgen.